

Was bedeutet die sog. Entkonfessionalisierung der Schule?

Artgemäße weltanschauliche Morgenfeier an Stelle der Schulandacht.

„Wie in vielen anderen Mittelschulen im Reich wurde auch hier (Treuenbrieken) bisher zum Beginn einer jeden Woche eine konfessionell ausgerichtete Morgenfeier abgehalten. Nach einer grundsätzlichen Aussprache des Direktors der Mittelschule mit dem zuständigen Jungbannführer Happ hat sich dieser (wohl der Direktor?) bereit erklärt, in Zukunft die Morgenfeiern in dieser Art nicht mehr durchzuführen. An deren Stelle wird in Zukunft jeden Montag eine artgemäße weltanschauliche Feier durchgeführt.“

(„Sauch-Belziger Kreisblatt“, 16. 10. 35.)

Verbannung der Kirchenlieder aus der Schule.

Der Reichsward teilte in Nr. 49, 1935, folgendes mit:

„Der Oberpräsident
der Provinz Brandenburg
Abt. für höheres Schulwesen.
Altz. II 13222 B/26. 9. 35

Berlin W 35, 8. 10. 35.
Viktoriastraße 34
Fernspr. B 1 Kurf. 8161

An

Herrn Regierungsrat

Berlin.

Auf Ihre Eingabe vom 20. August 1935 hat der Herr Reichs- und Preussische Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung durch Erlaß E III a Nummer 1896 M vom 24. September 1935 entschieden, daß in dem für Schüler und Schülerinnen aller Bekenntnisse verbindlichen Gesangunterricht rein bekenntnismäßig eingestellte Lieder, insbesondere also auch evangelische oder katholische Kirchenlieder, nicht gesungen oder gar zum Lernen aufgegeben werden dürfen.

Um den Anstaltsleiter entsprechend belehren zu können, ersuche ich um Mitteilung, welche Schule Ihre Tochter besucht.

Eine Anzahl von Blättern hat inzwischen erklärt: die in Nr. 43 des „Reichswards“ wiedergegebene Entscheidung des Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung sei in Wirklichkeit gar nicht erfolgt. Wir geben deshalb noch einmal den Wortlaut der Entscheidung mit allen zugehörigen Daten. Das Original ist in unseren Händen und kann von sachlichen Interessenten eingesehen werden, ebenso wie der Name des Adressaten.“